

Montagebedingungen der Firma Heppenheimer Werkzeug- und Formenbau GmbH

gültig ab 01.10.2021

Für die Entsendung von Fachpersonal werden nachfolgende Sätze berechnet, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Die kleinste Rechnungseinheit sind 0,5 Stunden.

1. Montagelöhne

- Fachmonteure je Std. € 88,00
- Montagehelfer je Std. € 80,00
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37 Stunden
(Montag bis Donnerstag 8 Std. und Freitag 5 Std.)

2. Tarifliche Zuschläge

- Für die ersten 2 Mehrarbeitsstunden pro Arbeitstag
(Montag bis Freitag) 25 %
- Für bis zu 10 Mehrarbeitsstunden pro Woche 25 %
- Ab der dritten Mehrarbeitsstunde pro Tag oder ab der
11. Mehrarbeitsstunde pro Woche unabhängig von der Höhe
der Zuschläge für die ersten 10 Mehrarbeitsstunden. 50 %
- Für die am Samstag nach 12 Uhr geleisteten Arbeitsstunden 50 %

Sonntagsarbeit

- Für jede am Sonntag geleistete Arbeitsstunde 50 %
- Für die am 24. und 31.12. nach 12 Uhr geleistete Arbeitsstunde 50 %

Feiertagsarbeit

Als Feiertage gelten in unserem Betrieb gültige Feiertage.

- Für jede Stunde an einem Feiertag, der auf einen in unserem
Betrieb arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fällt 100 %
- Für jede Stunde an einem in unserem Betrieb lohnzahlungs-
pflichtigen Feiertag, ferner für Arbeitsstunden am Ostersonntag,
am Pfingstsonntag und an den Weihnachtsfeiertagen 150 %

Nachtarbeit

d. h. für die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Arbeit

- Für jede Nachtarbeitsstunde 30 %
- Für Nachtarbeitsstunden, soweit sie Mehrarbeitsstunden sind 50 %

Spätarbeit

d. h. nur in den Ausnahmefällen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit
nach 12 Uhr beginnt und nach 20 Uhr endet.

Für jede zwischen 12 und 20 Uhr geleistete Arbeitsstunde 20 %

3. Reisestunden

Fahrt-, Wege- und Wartestunden werden wie Arbeitsstunden berechnet. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird kein Zuschlag erhoben sofern die Reise nicht am Sonntag oder Feiertag erfolgt.

Bei Reisezeiten kommen Zuschläge für Mehr- und Nacharbeit nur für den Fahrer eines PKW oder LKW zur Anwendung.

4. Auslösung

Arbeitszeit inkl. Fahrtzeit

- Reisepauschalen INLAND
 - ◆ 24 Std. Pauschbetrag je Kalendertag € 28,00
 - ◆ mind. 14 bis 24 Std. Pauschbetrag je Kalendertag € 14,00
- Reise- und Übernachtungspauschalen AUSLAND nach den gültigen Tarifsätzen.

Es gelten die Übernachtungskosten nach Beleg.

Bei Flügen oder Fahrzeiten mit Schiffen kommen max. 12 Std. je 24-Stundentag zur Anrechnung.

Bei ununterbrochener Montage ist dieser Satz auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird.

Die Auslösungssätze sind bereits um den Vorsteuerabzug gekürzt.

5. Heimfahrten

Sofern der Monteur nach Beendigung seiner Montage nicht bis 20 Uhr Lautertal erreichen kann, kann er übernachten, so dass für diesen Tag die Übernachtungspauschale und für die Heimfahrt am nächsten Tag die entsprechende Tagesauslösung verrechnet wird.

Bei länger dauernden Arbeiten stehen unserem Personal zwei Heimfahrten monatlich zu den angegebenen Sätzen zu.

6. Reisekosten

Für die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die hierbei angefallenen Kosten zu erstatten, einschließlich der erforderlichen Zuschläge wie z. B. für Intercity-Züge, die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkzeugs sowie sonstiger notwendiger Barauslagen.

Falls die Montageperson während ihrer Abwesenheit vom Werk mehrere Montagen in der gleichen Gegend ausführt, werden die Reisekosten von Fa. Heppenheimer nach bestem Ermessen aufgeteilt.

Bei Reisen mit PKW, welcher von uns zur Verfügung gestellt wird, werden **€ 1,10 pro km** berechnet.

Leihfahrzeuge, sowie Benzinkosten werden kostenneutral berechnet.

7. Transportkosten

Transportkosten für Werkzeuge und sonstiges technisches Material werden dem Kunden entsprechend den Frachtsätzen in Rechnung gestellt. Der Hin- und Rücktransport geschieht auf Gefahr des Kunden.

8. Spezialwerkzeuge

Auf Anforderung werden Spezialgeräte, Spannvorrichtungen und Messgeräte usw. mietweise zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine angemessene Mietgebühr in Anrechnung gebracht. Nach beendeter Montage müssen die Geräte umgehend kostenfrei zurückgesandt werden. Eventuelle Beschädigungen oder verlorengegangene Werkzeuge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Sonstige Bedingungen

Tritt eine Änderung der tariflichen vereinbarten Löhne oder Lebenshaltungskosten ein, so ändern sich ab diesem Zeitpunkt die genannten Sätze entsprechend.

10. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - ◆ Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Elektriker und sonstige Fachkräfte, Handlangern) in der für die Montage erforderlichen Zahl und Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung
 - ◆ Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Schmiermittel)
 - ◆ Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
 - ◆ Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals
 - ◆ Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Montagestelle
 - ◆ Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal
 - ◆ Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind
- Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, daß die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt, insbesondere das Recht, bei Annahmeverzug eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

11. Höhere Gewalt

Alle gemachten Angaben der Firma Heppenheimer über die Zeitdauer der Montage sind nur Richtwerte, Beginn und Montagedauer können sich durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Willens liegende Umstände verschieben. Deshalb berechtigen Überschreitungen der angegebenen Fristen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.

12. Lieferverzug

Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne ein Verschulden der Firma Heppenheimer, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere für Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen der Monteure.

13. Zahlung

Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach Abschluss der Arbeiten; bei längeren Montagen stellen wir Abschlagsrechnungen aus. Die Beträge sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen etwaiger der Firma Heppenheimer bestrittener Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder damit gegen Forderungen der Firma Heppenheimer aufzurechnen.

14. Garantieleistungen

Die Firma Heppenheimer gewährt eine Garantie von 6 Monaten nach Auslieferungsdatum auf Material und Verarbeitung der gelieferten Teile. Während dieser Zeit werden die an uns retournierten Geräte von uns kostenlos instandgesetzt. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden.

15. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm das Ende der Montage angezeigt worden ist und – bei entsprechender Vereinbarung auch – eine Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Eine erfolgreiche Erprobung gilt zugleich als Abnahme, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so beseitigen wir einen Mangel auf unsere Kosten. Kosten haben wir nicht zu übernehmen, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt diese nach Ablauf zweier Wochen seit der Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt eine Haftung für nicht vorbehalten bekannte Mängel; entsprechendes gilt für erkennbare, nicht gerügte Mängel, es sei denn, ein Mangel sei arglistig verschwiegen oder der Mangel liege in einer vertraglich besonders festgelegten Leistungsgarantie im Rahmen der Montage.

16. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist unser Geschäftssitz der Gerichtssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.